

Ombudsstelle SRG.D

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung

Dr. Urs Hofmann, Co-Leitung

c/o SRG Deutschschweiz

Fernsehstrasse 1-4

8052 Zürich

E-Mail: leitung@ombudsstellenrgd.ch

Zürich, 26. September 2024

**Dossier Nr. 10291, «Rendez-vous» vom 23. August 2024 –
«Die palästinensische Wirtschaft ist am Boden»**

Sehr geehrter Herr X

Mit Mail vom 23. August 2024 beanstanden Sie obigen Beitrag wie folgt:

«Die heute gesendete Berichterstattung von Susanne Brunner war ausserordentlich einseitig. Kein Wort darüber, dass viele Palästinenser im Westjordanland den Terroranschlag der Hamas vom 7. Oktober 2023 gefeiert haben, dass die Palästinenserbehörde diesen Anschlag nie verurteilt hat, dass dieselbe Behörde die Familien von Terroristen mit Geldzahlungen unterstützt, dass es seit dem 7. Oktober viele Terroranschläge von Palästinenser aus dem Westjordanland auf Israelische Bürger gegeben hat, und das all dies Israel aus Sicherheitsgründen veranlasst hat, die Aufenthalts- und Arbeitsbewilligungen für Palästinenser aus dem Westjordanland zu widerrufen. Auf der Basis dieser Berichterstattung kann sich der Hörer kein objektives Urteil bilden.»

Die Redaktion nimmt wie folgt Stellung:

Beim beanstandeten Bericht handelt es sich um eine Reportage aus Ramallah. Reportagen fokussieren stets auf einen kleinen Ausschnitt und präsentieren dazu eine Nahaufnahme. Auch in diesem Fall. Aufhänger für die Berichterstattung war, dass die USA sich besorgt geäussert hatten über die wirtschaftliche Misere im Westjordanland und befürchten, dass die

Palästinenserbehörde deswegen zusammenbrechen könnte. Susanne Brunner ging vor Ort der Frage nach, wie sich aktuell die wirtschaftliche Lage darstellt und veranschaulicht das mit zwei, drei Beispielen.

Der Beanstander vermisst dabei, dass in diesem Zusammenhang nicht erwähnt wurde, dass ein beträchtlicher Teil der palästinensischen Bevölkerung den Hamas-Terrorangriff guthies oder sogar bejubelte. Und dass eine Folge davon die Annullierung von israelischen Arbeitsbewilligungen für Palästinenser war.

Es ist jedoch gerade in relativ kurzen Radioberichten unmöglich, jedes Mal von Neuem und umfassend die Vorgeschichte eines Ereignisses oder einer Entwicklung aufzurollen. Meistens muss es bei einer Momentaufnahme bleiben. Allerdings muss diese plausibel und für das Publikum verständlich sein. Das scheint uns in diesem Fall klar gegeben.

Es ist zudem keineswegs so, dass wir in unserer Berichterstattung ausblenden, dass unter der palästinensischen Bevölkerung die zumindest moralische und politische Unterstützung für den Hamas-Terror verbreitet ist. Anfänglich - und teilweise bis heute anhaltend. Darüber haben wir vor allem in der Anfangsphase des Gaza-Krieges breit berichtet und taten das auch später wieder, als es etwa in pro-palästinensischen Kundgebungen auch in westlichen Ländern entsprechende Sympathiebekundungen gab. Die Tatsache, dass die Hamas und der Islamische Dschihad keineswegs im luftleeren Raum operieren, ist sogar ein wesentlicher Bestandteil unserer Berichte und Einschätzungen zum Gaza-Krieg.

Die **Ombudsstelle** hält abschliessend fest:

In der Reportage mit klarem Fokus auf die wirtschaftliche Lage in Ramallah wird mehrmals der «Krieg» erwähnt. Bei allem Verständnis, dass der Beanstander erwarten würde, der Auslöser des Kriegs – nämlich die Terrorattacke am 7. Oktober – müsse erwähnt werden: Nach einem Jahr flächendeckender Berichterstattung über die Eskalation mit regelmässiger Erwähnung des 7. Oktobers 2023 darf vorausgesetzt werden, dass der Grund für den Kriegsausbruch auch bei denjenigen bekannt ist, die sich nicht regelmässig in den Medien über die Entwicklung informieren.

Das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes schreibt vor, dass redaktionelle Sendungen mit Informationsgehalt die Tatsachen und Ereignisse sachgerecht wiedergeben, sodass das Publikum sich eine eigene Meinung bilden kann. Ein Beitrag darf insgesamt nicht manipulativ wirken, was der Fall ist, wenn (interessierte) Zuhörende in Verletzung journalistischer Sorgfaltspflichten unsachgemäss informiert werden; sie sich gestützt auf die gelieferten Informationen oder deren Aufarbeitung kein eigenes sachgerechtes Bild mehr machen können, weil wesentliche Umstände verschwiegen werden. Der Umfang der bei der Aufarbeitung des Beitrags erforderlichen Sorgfalt hängt von den Umständen, insbesondere vom Charakter und den Eigenheiten des Sendegefässes sowie dem jeweiligen Vorwissen des Publikums ab.

Im beanstandeten Beitrag wird nicht unsachgemäss informiert. Die wirtschaftlich prekäre Lage in Ramallah aufgrund des Krieges ist eine Tatsache. Der gemäss der Meinung des Beanstanders «wesentliche Umstand» wird zwar nicht explizit erwähnt, aber das Vorwissen darf nach der immer wiederkehrenden Nennung des Umstands in unzähligen Informationssendungen während der letzten zwölf Monaten vorausgesetzt werden.

Die Ombudsstelle erkennt deshalb keinen Verstoss gegen das Sachgerechtigkeitsgebot gemäss Art. 4 Abs. 2 des Radio- und Fernsehgesetzes.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsmittelbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG Deutschschweiz